

# NEUE JUSTIZ

ZEITSCHRIFT FÜR RECHT  
UND RECHTSWISSENSCHAFT

26. JAHRGANG  
2. SEPTEMBERHEFT

18/72  
S. 531-562

*Oberrichter GOTTFRIED HEJHAL, Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts*

## Mit der Rechtsprechung zur Verwirklichung des sozialpolitischen Programms des VIII. Parteitages der SED beitragen!

Mit dem Gemeinsamen Beschluß des Zentralkomitees der SED, des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministerrates der DDR vom 27. April 1972 über sozialpolitische Maßnahmen in Durchführung der auf dem VIII. Parteitag beschlossenen Hauptaufgabe wurden die weitreichendsten sozialpolitischen Maßnahmen seit Bestehen unserer Republik getroffen. Die Erhöhung der Renten und der Sozialfürsorge für 3,4 Millionen Bürger, die Erleichterung des Lebens der berufstätigen Mütter und die Förderung junger Ehen sowie die Senkung der Mieten für Neubauwohnungen, um sie in ein besseres Verhältnis zum Einkommen der Arbeiter, Angestellten und Genossenschaftsbauern zu bringen — alle diese neuen Maßnahmen wirken sich in dieser oder jener Form nahezu in jeder Familie unserer Republik positiv aus. Sie machen deutlich, wie konsequent an die Verwirklichung der Beschlüsse des VIII. Parteitages der SED herangegangen wird, daß das Wohl der Arbeiterklasse und aller Werktätigen in den Mittelpunkt aller staatlichen und gesellschaftlichen Tätigkeit gerückt worden ist. Die Maßnahmen verwirklichen den Grundsatz des VIII. Parteitages der SED, „daß ökonomische Fortschritte eng verbunden sein müssen mit der weiteren Hebung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes, daß es den Werktätigen mehr Freude macht, sich einzusetzen und anzustrengen, wenn man sieht, daß sich die Arbeit für die eigene Familie und für das ganze Volk lohnt“./1/

Die sozialpolitischen Maßnahmen vom 27. April 1972 haben auch Auswirkungen auf die Tätigkeit der Gerichte, die mit den Mitteln der Rechtsprechung die Politik unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates durchsetzen und zur Entwicklung und Festigung sozialistischer Denk- und Verhaltensweisen der Bürger beitragen. So werden sowohl arbeits- und zivil- als auch besonders familienrechtliche Fragen durch die sozialpolitischen Maßnahmen berührt, die in hohem Maße der weiteren Förderung der Familie und der berufstätigen Mütter dienen./2/ Der Inhalt dieser Maßnahmen muß in jedem Einzelfall die konsequente Grundlage für die Rechtsprechung sein. Das betrifft u. a. die besseren Bedingungen für die Wahrnehmung der gleichen Rechte durch Frauen mit Familienpflichten, die Sicherung des

Unterhalts für minderjährige Kinder sowie die materielle Sicherstellung alter und kranker Familienangehöriger.

Die Gerichte haben dafür zu sorgen, daß die mit den sozialpolitischen Maßnahmen zusammenhängenden konkreten gesellschaftlichen Probleme des Verfahrens exakt herausgearbeitet und in die umfassende gesellschaftsgestaltende Zielsetzung im jeweiligen Bereich eingeordnet werden. Das ist das Fundament einer exakten, dem objektiven Geschehen entsprechenden und den subjektiven Besonderheiten Rechnung tragenden richtigen, differenzierten, überzeugenden und die gesellschaftliche Entwicklung fördernden Entscheidung oder einer sonstigen auf die wirksame Lösung der Konflikte gerichteten Maßnahme./3/

Für die richtige Einordnung des Gemeinsamen Beschlusses im Prozeß der richterlichen Tätigkeit ist grundlegender Ausgangspunkt, daß es mit dem sozialpolitischen Programm nicht um Verbesserungen schlechthin geht, sondern um eine klare Orientierung im Sinne der Politik unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates. Mit diesen Maßnahmen wird eine solche Weiterentwicklung der Lebensverhältnisse erstrebt, wie sie immer stärker das Bild der entwickelten sozialistischen Gesellschaft prägen./4/

Dieser Ausdruck konsequenter Verwirklichung der Politik unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates bestimmt auch den Inhalt der Rechtsprechung. Die Behandlung einer Reihe bereits erkennbarer, mit den neuen sozialpolitischen Maßnahmen zusammenhängender Probleme durch die Leitungsorgane des Obersten Gerichts im Zusammenwirken mit Richtern der Bezirksgerichte und Vertretern zentraler staatlicher und gesellschaftlicher Organe hat gezeigt, daß es für die Gewährleistung der Übereinstimmung der Rechtsprechung mit den Grundsätzen des Gemeinsamen Beschlusses vom 27. April 1972 keiner generellen Änderung der Prinzipien der Rechtsprechung bedarf. Die Rechtsprechung hat bereits bisher dazu beigetragen, die Gleichberechtigung von Mann und Frau zu garantieren, Ehe und Familie zu fördern, den Unterhalt für die Kinder sicherzustellen und im

1/ Honecker, Neue Maßnahmen zur Verwirklichung des sozialpolitischen Programms des VIII. Parteitages. Berlin 1972. S. 7.

2/ Vgl. hierzu Kuhrig, „Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau — Förderung von Ehe und Familie“. NJ 1972 S. 467 ff.

3/ Vgl. Bericht des Präsidiums an das Plenum des Obersten Gerichts auf der 30. Plenartagung am 24. März 1971 zu Problemen der Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Tätigkeit der Bezirks- und Kreisgerichte auf dem Gebiete des Zivil-, Familien-, Arbeits- und EPG-Rechts. NJ 1971 S. 258 ff. (259).

4/ Vgl. das Interview mit dem Mitglied des Präsidiums und Sekretär des Bundesvorstandes des FDGB Fritz Rösel, Einheit 1972, S. 707 ff. (709).